

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der BioLand Agrarprodukte AG für Events und Seminare

Vorliegende allgemeine Geschäftsbedingungen der BioLand Agrarprodukte AG, fortan «BioLand», sind Vertragsbestandteil des von der Veranstalterin/vom Veranstalter bzw. vom Kunden/Gast, fortan «Veranstalter», erteilten Auftrages. Der Veranstalter erklärt sich mit diesen Bedingungen sowie allen einschlägigen gewerberechtlichen Vorschriften einverstanden und übernimmt durch die Auftragserteilung die Haftung für deren Einhaltung.

1 Stornierung von Veranstaltungen

Sämtliche Stornierungen müssen schriftlich durch den Veranstalter an BioLand mitgeteilt werden. Mündliche Stornierungen werden nicht akzeptiert.

1.1 Für **Stornierungen von Veranstaltung** wird vereinbart

1. Stornierungen von Gruppen **bis 30 Personen** sind bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei (abgesehen von einer Umtriebsentschädigung, siehe 1.2).
2. Stornierungen von Gruppen **ab 31 Personen** sind bis 120 Tage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei (abgesehen von einer Umtriebsentschädigung, siehe 1.2). Ab dem 119. Tag bis zum 90. Tag vor Veranstaltungsbeginn werden 10% der gebuchten Leistungen in Rechnung gestellt.
3. Bei Stornierungen von Gruppen **ab 31 Personen** werden ab dem 89. Tag bis zum 60. Tag vor Veranstaltungsbeginn 25% in Rechnung gestellt.
4. Bei Stornierungen ab dem 59. Tag bis zum 40. Tag vor Veranstaltungsbeginn werden unabhängig von der Gruppengrösse 50 % der gebuchten Leistungen in Rechnung gestellt.
5. Bei Stornierungen ab dem 39. Tag bis zum 15. Tag vor Veranstaltungsbeginn werden unabhängig von der Gruppengrösse 75 % der gebuchten Leistungen in Rechnung gestellt.
6. Bei Stornierungen ab dem 14. Tag vor Veranstaltungsbeginn werden unabhängig von der Gruppengrösse 90% der gebuchten Leistungen in Rechnung gestellt.
7. Bei Stornierungen ab dem 7. Tag vor Veranstaltungsbeginn werden unabhängig von der Gruppengrösse die gesamten gebuchten Leistungen in Rechnung gestellt.

Als gebuchte Leistungen zählen sämtliche vertraglichen Leistungen gemäss Auftragsbestätigung resp. der darin verwiesenen Offerte; insbesondere die Raum- und Mobiliarmieten, das Personal, gebuchte technische Leistungen sowie die F&B Leistungen.

1.2 Bei kostenfreien Stornierungen wird eine **Umtriebsentschädigung** von CHF 450 verrechnet. Diese dient zur Deckung der für die Event-Planung bereits entstandenen Aufwände sowie der mit der Buchung und Stornierung entstandenen administrativen Aufwände.

2 Garantie der teilnehmenden Personen

2.1 Bei allen Veranstaltungen wird die genaue Angabe der Zahl der teilnehmenden Personen benötigt. BioLand ist berechtigt, bei allen Anlässen bei Veränderungen der Teilnehmerzahl, die abgemachten Raumbereitstellungskosten entsprechend (nach Massgabe der definitiven Teilnehmerzahl) zu verändern.

2.2 Betreffend **Reduzierung der gebuchten Personenanzahl** bei Veranstaltungen wird vereinbart:

Die Reduzierung der Personenzahl muss schriftlich mitgeteilt werden.

1. Bis zum 40. Tag vor Veranstaltungsbeginn dürfen 40% der ursprünglich vereinbarten Teilnehmerzahl kostenfrei reduziert werden.
2. Bis zum 20. Tag vor Veranstaltungsbeginn dürfen 20% der ursprünglich vereinbarten Teilnehmerzahl kostenfrei reduziert werden.
3. Bis zum 10. Tag vor Veranstaltungsbeginn dürfen noch 10% der ursprünglich vereinbarten Teilnehmerzahl kostenfrei reduziert werden.

2.3 In jenem Umfang, wo gemäss oben 2.2 keine kostenfreie Annullation mehr zulässig ist oder bei Nichterscheinen eines gebuchten Gastes, werden die entsprechenden Kosten gemäss vertraglicher Vereinbarung in Rechnung gestellt. Die verrechnete **Mindestgästekzahl** beträgt **in jedem Fall 25** (erwachsene) Personen, bei Veranstaltungen an **Sonn- und Feiertagen 50** (erwachsene) Personen.

2.4 Die **angemeldete Teilnehmeranzahl** wird dem Veranstalter auf jeden Fall in Rechnung gestellt. Sollte die Zahl der Teilnehmer grösser sein als vereinbart, wird versucht, nach Möglichkeit der vorhandenen Kapazitäten, alle Teilnehmer zu bewirten und unterzubringen. Die über die vereinbarte Zahl hinausgehenden Leistungen wie Speisen und Getränke usw. werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

3 Technik- / Aufbauarbeiten

3.1 Das Stellen der Tische, Stühle und anderen gebuchten Einrichtungen und Dekorationen ist in der Mietpauschale der Location resp. der entsprechenden Einrichtungen enthalten.

3.2 Individuelle Einrichtungen und Dekorationen, die nicht über BioLand gebucht wurden, müssen nach Absprache mit BioLand durch den Veranstalter selber erfolgen. Allfällige Arbeiten durch BioLand für individuelle Einrichtungen und Dekorationen werden separat in Rechnung gestellt.

3.3 Muss am Veranstaltungstag die vertraglich vereinbarte Bestuhlung oder das Setup geändert werden, behält sich BioLand vor, die entstanden Mehrkosten des Personals in Rechnung zu stellen. Werden die gebuchten Räumlichkeiten über das Normalmass hinaus verschmutzt, behält sich BioLand auch hier das Recht vor, die entstanden Mehrkosten des Personals in Rechnung zu stellen.

4 Technische Einrichtungen

4.1 Soweit BioLand für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, mit Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemässe Rückgabe. Er hält BioLand von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtung schadlos.

4.2 Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes von BioLand bedarf dessen schriftliche Zustimmung. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen von BioLand gehen zu Lasten des Veranstalters.

5 Preise

Unsere Preise verstehen sich in CHF inkl. Mehrwertsteuer.

Als Bankverbindung steht folgendes Konto zur Verfügung:

BioLand Agrarprodukte AG
Zürcher Kantonalbank, Postfach CH-8010 Zürich
Bank-clearing 700
Swift ZKBKCHZZ80A
IBAN CH80 0070 0112 5000 4467 6

6 Zahlungsmodalitäten

6.1 Bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung ist eine **Anzahlung** von 75% der Kosten der offerierten Leistungen zu leisten, es erfolgt eine Rechnungsstellung. Geht diese verlangte Anzahlung bis zum 14. Tag vor Beginn der Veranstaltung nicht ein, so ist BioLand berechtigt, die Durchführung der Veranstaltung abzulehnen. Macht BioLand von diesem Recht schriftlich Gebrauch, so schuldet der säumige Veranstalter BioLand die Stornierungsgebühr, die sich analog der vorstehenden Ziffern 1.1 bis 1.2 berechnet. Ausgangspunkt für die Berechnung ist das Datum der Ablehnungsmitteilung durch BioLand.

6.2 Die finale Rechnung resp. der ausstehende Betrag nach Anzahlung inkl. allfälligen Zusatzkosten wird nach der Durchführung des Anlasses in Rechnung gestellt. Zahlungskonditionen rein netto innert 14 Tagen nach Rechnungsstellung.

7 Haftung und Diebstahl

7.1 Der Veranstalter haftet gegenüber BioLand für Beschädigungen und Verluste am Eigentum von BioLand, die durch ihn bzw. durch von ihm bezeichneten Gästen oder Drittpersonen verursacht werden.

7.2 BioLand lehnt jede Haftung für Verlust, Diebstahl und Beschädigungen an Sachen (inkl. Bargeld) / Fahrzeugen von Gästen und Veranstaltern ab. Das Abstellen von Fahrzeugen erfolgt nicht im Zuge eines Veranstaltungsvertrages und erfolgt auf eigene Gefahr.

8 Gebuchte Leistungen

8.1 **Änderungen von einzelnen gebuchten Leistungen** wie z.B. das Catering-Menü oder die Miete von technischen Anlagen oder Extras, die den offerierten Betrag gemäss Auftragsbestätigung nicht wesentlich reduzieren, können bis zum 14. Tag vor Veranstaltungsbeginn vorgenommen werden, sofern BioLand die Änderungen (insbesondere zusätzliche Leistungen) in der verbleibenden Zeit umsetzen kann. Änderungen von gebuchten Leistungen können eine Anpassung (Reduktion/Erhöhung) des Preises zur Folge haben.

8.2 Sämtliche Änderungen müssen schriftlich durch den Veranstalter an BioLand mitgeteilt werden.

8.3 Nimmt der Kunde einzelne Leistungen aus dem Vertrag, die ihm vertragsgemäss zustehen, nicht in Anspruch, erfolgt keine anteilige Rückerstattung des Preises.

9 Catering und mitgebrachte Speisen und Getränke

9.1 Wenn nicht anders vereinbart, verpflichtet sich der Veranstalter, für Veranstaltungen in den Räumlichkeiten von BioLand auf das hauseigene Catering zurückzugreifen. Für vom Veranstalter oder dessen Gästen mitgebrachten Speisen und Getränken stellt BioLand ein angemessenes Entgelt in Rechnung.

9.2 Ohne anders lautende Vereinbarung (z.B. Pauschalen), werden alle Getränke gemäss effektivem Verbrauch in Rechnung gestellt.

10 Räumlichkeiten und Dekoration

10.1 Der Veranstalter ist verpflichtet, für beabsichtigte Installationen von Dekorations- oder sonstigen Gegenständen die Genehmigung von BioLand einzuholen. Die Anbringung muss durch fachmännisches Personal und in Absprache mit BioLand erfolgen. Es müssen alle feuerpolizeilichen Bestimmungen beachtet werden. Entstandene Schäden durch den Auf- und Abbau gehen zu Lasten des Veranstalters. Die mitgebrachten Dekorations- oder sonstige Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung oder gemäss Absprache unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter dies, darf BioLand die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann BioLand für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen; Ausgangspunkt ist der im Vertrag mit dem Veranstalter vereinbarte Mietpreis.

10.2 Verpackungsmaterial muss vom Veranstalter entsorgt werden. BioLand behält sich das Recht vor, zurückgelassenes Material auf Kosten des Veranstalters zu entsorgen.

10.3 In allen Räumen der BioLand Agrarprodukte AG herrscht striktes Rauchverbot.

10.4 Ab 22 Uhr ist Musik im Aussenbereich zu unterlassen und Fenster und Türen sind zu schliessen. Ab 24 Uhr ist auch im Innenraum der Lärmpegel, insbesondere die Bass-Lautstärke von Musikanlagen zu reduzieren.

10.5 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bei ausserordentlichen Witterungen (Starkregen) an gewissen Stellen Wasser in das Gewächshaus/in die Event Location dringen kann (Tropfstellen an Gewächshausdecken).

11 Kündigung durch BioLand

11.1 BioLand ist berechtigt, jederzeit unter den (a-e) aufgeführten Gründen die Durchführung einer **bereits gebuchten Veranstaltung** zu verweigern resp. den Vertrag zu künden oder eine bereits laufende Veranstaltung zu beenden und weitere vertragliche Leistungen zu verweigern:

- a) wenn die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb gefährdet
- b) wenn der Ruf sowie die Sicherheit des Unternehmens gefährdet erscheinen
- c) wenn vertraglich vereinbarte Vorauszahlungen nicht rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn erfolgen
- d) aufgrund behördlicher oder polizeilicher Anordnung
- e) im Falle der höheren Gewalt

11.2 Dem Veranstalter steht diesfalls weder Entschädigung noch Schadenersatz zu.

11.3 Wird die Veranstaltung aus einem der oben 11.1 a) und b) genannten Grund verweigert oder beendet und liegt dieser Grund im Verantwortungsbereich des Veranstalters (bspw. von dessen Gästen oder vom Veranstalter beigezogenen Dritten), so hat der Veranstalter BioLand die volle vertraglich vereinbarte Entschädigung zu bezahlen.

11.4 Im Falle von oben 11.1 c) gilt Ziffer 6.1 der vorliegenden AGB.

12 Zahlungsbedingungen

Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzüge zahlbar. Bei Zahlungsverzug sind 5% Verzugszinsen zu entrichten. Mit Abschluss des Vertrags erklärt der Veranstalter, Gast oder Auftraggeber für den Fall einer verspäteten Bezahlung sein Einverständnis zur Übernahme auch aller vorprozessualen Kosten, die BioLand daraus entstehen.

13 Beanstandungen

13.1 Catering und Service: Da es sich bei Speisen und Getränken um verderbliche Waren handelt und Serviceleistungen zeitgebunden sind, müssen Reklamationen bezüglich Qualität, Menge oder Serviceleistung umgehend während des Anlasses gegenüber der Veranstaltungsleitung vor Ort gemeldet werden. Dies ermöglicht es BioLand, sofortige Korrekturmassnahmen zu ergreifen.

13.2 Technik und Mobiliar: Mängel an technischen Einrichtungen oder Mobiliar sind ebenfalls sofort bei Entdeckung, spätestens jedoch vor Ende der Veranstaltung, zu rügen.

13.3 Schriftliche Bestätigung: Unabhängig von der sofortigen mündlichen Rüge müssen sämtliche Beanstandungen **innerhalb von 3 Werktagen** nach Ende des Events schriftlich (E-Mail oder Post) detailliert begründet unter Beilage von Beweismitteln (Fotos, Video, usw.) bei BioLand eingehen.

13.4 Verwirkung: Erfolgt keine sofortige Rüge während des Events bzw. keine schriftliche Nachfassung innerhalb der 3-Tage-Frist, gilt die gesamte Leistung (inkl. F&B und Personal) als vertragsgemäss erbracht und genehmigt. Nachträgliche Preisminderungen sind in diesem Fall ausgeschlossen.

14 Vereinbarungen / Form

14.1 Über die Hauptleistungen beider Parteien wird vom Veranstalter eine schriftliche Auftragsbestätigung von BioLand unterzeichnet, was als Vertrag gilt. Vom Veranstalter zu unterzeichnen und zu retournieren ist ebenfalls das Akzept unter die vorliegenden AGB.

14.2 Abänderungen des Hauptvertrages oder der vorliegenden AGB bedürfen der schriftlichen Form. Nach unterzeichneter Retournierung von Hauptvertrag und AGB per Post oder E-Mail genügt zur Erfüllung des Schriftlichkeitserfordernisses auch die Form der E-Mail.

Bei Widersprüchen zwischen Hauptvertrag und AGB gilt das im Hauptvertrag Vereinbarte.

15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so bleibt der Rest dieser AGB gültig und in Kraft. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist entweder (i) so zu ändern, dass ihre Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit gewährleistet ist, wobei die Absichten der Parteien so weit wie möglich erhalten bleiben, oder, falls dies nicht möglich ist, (ii) so auszulegen, als ob der unwirksame oder undurchsetzbare Teil nie enthalten gewesen wäre.

16 Anwendbares Recht & Gerichtsstand

16.1 Das vorliegende Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und BioLand untersteht schweizerischem Recht. Ergänzend zu den vorliegenden Bestimmungen gelten insbesondere die Regeln des Obligationenrechts.

16.2 Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen BioLand Agrarprodukte AG (Betreiberin Events Orchideenhaus / Triibhuus) und dem/der Veranstalter/-in ist das Bezirksgericht Dielsdorf. BioLand ist allerdings berechtigt, den Veranstalter an seinem Domizil zu belangen.

Es sind die AGB in der jeweils gültigen Fassung anwendbar.